



# STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

## **Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Friedrichsdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hugenottenstraße/Wilhelmstraße“**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 28. Januar 1994 folgende Vorkaufsrechtssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hugenottenstraße/Wilhelmstraße“ der Stadt Friedrichsdorf (Hochtaunuskreis) beschlossen:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für alle Grundstücke, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. Bebauungsplanentwurfes Nr. 126 „Hugenottenstraße/Wilhelmstraße“ liegen, ein besonderes Vorkaufsrecht begründet. Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

<sup>1</sup> gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 1994  
in Kraft seit 15. Februar 1994

